



Geschäftsordnung

der Delegiertenversammlung

Hausärztinnen- und Hausärzteverbandes e. V.

Hausärztinnen- und Hausärzteverband e. V.
Edmund-Rumpler-Straße 2 · 51149 Köln
☎ 02203 977 88-7000
✉ info@haev.de
🌐 www.haev.de



Geschäftsordnung der Delegiertenversammlung des Hausärztinnen- und Hausärzteverbandes e. V.

in der Fassung der Beschlüsse der Delegiertenversammlung vom 21./22. September 2023 in Berlin.

I. Einberufung der Delegiertenversammlung

§ 1 Einberufung

1. Die Einberufung der Delegiertenversammlung wird neben den Mitgliedsverbänden zur Weiterleitung an die Delegierten der Mitgliedsverbände auch an die Ausschussvorsitzenden sowie die Mitglieder des Geschäftsführenden Vorstandes versandt. In der Regel soll die Einberufung auch an die Ehrenvorsitzenden und die Ehrenmitglieder versandt werden.
2. Die Tagesordnung der Delegiertenversammlung wird auf Beschluss des Geschäftsführenden Vorstandes durch den Bundesvorsitzenden aufgestellt. Soweit erforderlich soll zu einzelnen Tagesordnungspunkten ein Berichterstatter mitgeteilt werden.
3. Die Mitgliedsverbände sind berechtigt, einen Antrag zur Ergänzung der Tagesordnung an den Bundesvorsitzenden zu stellen. Die Tagesordnung ist auf Antrag zu ergänzen, wenn der Antrag von mindestens drei Mitgliedsverbänden gestellt wird und der Antrag mindestens zwei Wochen vor der jeweiligen Delegiertenversammlung bei dem Bundesvorsitzenden eingegangen ist. In anderen Fällen soll die Tagesordnung um den beantragten Punkt ergänzt werden, soweit nicht der Geschäftsführende Vorstand etwas anderes beschließt. Die Antragstellung bzw. die Ablehnung eines Antrages haben schriftlich zu erfolgen.
4. Mit der Einberufung der Delegiertenversammlung sollen zur Vorbereitung der Beschlussfassung schriftliche Unterlagen versandt werden. In dringlichen Fällen kann auf Beschluss des Geschäftsführenden Vorstandes eine Tischvorlage zu einzelnen Tagesordnungspunkten erfolgen. Die Dringlichkeit ist auf Antrag von mindestens 25 Delegierten vom Geschäftsführenden Vorstand zu begründen.

§ 2 Teilnahmerecht

1. Teilnahmeberechtigt an der Delegiertenversammlung sind:
 - Delegierte der Mitgliedsverbände,
 - Mitglieder des Geschäftsführenden Vorstandes,
 - Mitglieder des Forums „Ärzte in Weiterbildung“,
 - Ehrenvorsitzende/r,
 - Ehrenmitglieder,
 - Verbandsgeschäftsführer, Justiziar, Referenten und sonstige Mitarbeiter der Geschäftsstelle des Hausärztinnen- und Hausärzteverbandes e. V.,
 - unbeschadet von Absatz 2 alle Mitglieder der Mitgliedsverbände,
 - unbeschadet von Absatz 2 Gäste, soweit sie nicht durch Beschluss der Delegiertenversammlung von der Teilnahme ausgeschlossen sind.



2. Mitglieder der Mitgliedsverbände, die nicht Delegierte sind, und Gäste sind von der Teilnahme an der Delegiertenversammlung ausgeschlossen:
 - bei der Behandlung von Finanzangelegenheiten,
 - bei der Behandlung von Personalangelegenheiten,
 - bei sonstigen Angelegenheiten, soweit sie auf Antrag von mindestens 25 Delegierten oder eines Mitgliedes des Geschäftsführenden Vorstandes durch Beschluss der Delegiertenversammlung ausgeschlossen sind.

II. Ablauf der Delegiertenversammlung

§ 3 Leitung der Delegiertenversammlung

1. Die Delegiertenversammlung wird vom Bundesvorsitzenden geleitet („Versammlungsleiter“). Im Verhinderungsfall bzw. während seiner Abwesenheit wird die Delegiertenversammlung von einem stellvertretenden Bundesvorsitzenden in der Reihenfolge der Stellvertretung oder einer sonst vom Versammlungsleiter beauftragten Person geleitet.
2. Der Versammlungsleiter übt das Hausrecht in der Delegiertenversammlung aus. Der Versammlungsleiter erteilt und entzieht das Rederecht.
3. In Fällen der Störung der Ordnung der Delegiertenversammlung kann der Versammlungsleiter einzelne Personen zur Ordnung rufen. Delegierte und sonstige nach der Satzung teilnahmeberechtigte Personen können nach dreimaligem Ordnungsruf, Gäste nach einmaligem Ordnungsruf von der weiteren Teilnahme an der Delegiertenversammlung ausgeschlossen werden. Über den Ausschluss entscheidet der Versammlungsleiter. Ordnungsmaßnahmen sind in der Niederschrift zu vermerken.
4. Gegen die Entziehung des Rederechts nach Absatz 2 Satz 2 und Ordnungsmaßnahmen nach Absatz 3 ist der Einspruch des Betroffenen gegeben. Der Einspruch hat mündlich gegenüber der Delegiertenversammlung zu erfolgen. Die Delegiertenversammlung entscheidet über den Einspruch durch Beschluss mit einfacher Mehrheit.

§ 4 Beschlussfähigkeit der Delegiertenversammlung

1. Der Versammlungsleiter stellt die Beschlussfähigkeit der Delegiertenversammlung gemäß § 9 Absatz 5 Satz 1 und 2 der Satzung vor Eintritt in die Tagesordnung fest.
2. Die Beschlussfähigkeit ist jeweils vor der Beschlussfassung über Tagesordnungspunkte separat festzustellen, soweit dies vom Versammlungsleiter bestimmt oder von einem Delegierten oder einem Mitglied des Geschäftsführenden Vorstandes beantragt wird. Der Antrag kann jederzeit bis spätestens zum Eintritt in die Abstimmung mündlich „zur Geschäftsordnung“ gestellt werden.



3. Ist eine Delegiertenversammlung zu einzelnen Tagesordnungspunkten nicht beschlussfähig, so hat der Versammlungsleiter die Delegiertenversammlung längstens für eine Stunde zu unterbrechen. Kann die Beschlussfähigkeit nach Wiedereintritt in die Delegiertenversammlung nicht festgestellt werden, so hat der Versammlungsleiter das Ende der Delegiertenversammlung bestimmen.

§ 5 Antragsrecht

1. Delegierte und Mitglieder des Geschäftsführenden Vorstandes sind stets berechtigt, Sachanträge zu den Gegenständen der Tagesordnungspunkte zu stellen. Diese Anträge sollen schriftlich möglichst so rechtzeitig bei der Bundesgeschäftsstelle eingereicht werden, dass sie den Delegierten noch vor der Delegiertenversammlung zur Kenntnis gebracht werden können. Ist das nicht möglich, so sind die Anträge in der Delegiertenversammlung vom Vorsitzenden zu verlesen.
2. Der Vorsitzende kann verlangen, dass die Anträge, die erst in der Delegiertenversammlung gestellt werden, schriftlich vorgelegt werden.
3. Delegierte und Mitglieder des Geschäftsführenden Vorstandes sind stets berechtigt, Anträge zur Geschäftsordnung zu stellen. Über diese entscheidet die Delegiertenversammlung mit einfacher Mehrheit unmittelbar – gegebenenfalls nach einer Gegenrede.
4. Geschäftsordnungsanträge sind:
 - Anträge zur Tagesordnung,
 - Anträge zur Redezeit,
 - Antrag auf Schluss der Debatte,
 - Antrag auf Schluss der Rednerliste,
 - Anträge zur Versammlungsleitung,
 - Antrag auf Personalvorstellung und Personalaussprache,
 - Antrag auf offene/geheime oder namentliche Abstimmung/Wahl,
 - Antrag auf Vertagung,
 - Antrag auf Unterbrechung,
 - Antrag auf Vorstands- und Ausschussüberweisung.
5. Sachanträge über Gegenstände, die nicht in der Tagesordnung enthalten sind, können als Initiativanträge von Delegierten und Mitgliedern des Geschäftsführenden Vorstandes gestellt werden. Der Antragsteller hat das Recht, den Sachantrag mündlich kurz zu begründen. Über die Annahme des Sachantrages zur weiteren Beratung und/oder Beschlussfassung entscheidet die Delegiertenversammlung im Anschluss an die Antragstellung durch Beschluss. Der Sachantrag ist angenommen, wenn Zweidrittel der erschienenen Delegierten dies beschließen.



§ 6 Rederecht

1. Das Rederecht wird vom Versammlungsleiter erteilt.
2. Nach Aufruf eines Tagesordnungspunktes soll zunächst der Berichterstatter oder eine andere, vom Versammlungsleiter bestimmte Person über den Tagesordnungspunkt berichten. In diesem Bericht kann auf die Tagungsunterlagen zu dem Tagesordnungspunkt verwiesen werden.
3. Im Anschluss an die Berichterstattung eröffnet der Versammlungsleiter die Aussprache. Wortmeldungen im Rahmen der Aussprache erfolgen durch Handzeichen. Der Versammlungsleiter kann schriftliche Wortmeldung anordnen. Der Versammlungsleiter erteilt das Rederecht grundsätzlich in der Reihenfolge der Wortmeldungen. Der Versammlungsleiter kann eine Person zur Führung einer Rednerliste verpflichten.
4. Delegierten mit Wortmeldungen zur Geschäftsordnung, insbesondere Anträge zur Geschäftsordnung, ist vorrangig das Rederecht zu erteilen.
5. Über eine generelle Redezeitbeschränkung im Rahmen der Aussprache entscheidet die Delegiertenversammlung durch Beschluss mit einfacher Mehrheit. Im Übrigen hat der Versammlungsleiter das Recht, die Redezeit im Einzelfall zeitlich zu beschränken.
6. Der Versammlungsleiter hat das Recht, die Aussprache zu unterbrechen, um dem Berichterstatter, einem Antragsteller oder Mitgliedern des Geschäftsführenden Vorstandes sowie beauftragten Dritten das Wort zu erteilen.
7. Die Aussprache endet, wenn keine Wortmeldung mehr vorliegt. Der Versammlungsleiter beendet die Aussprache ferner, wenn ein Antrag auf „Schluss der Debatte“ als Geschäftsordnungsantrag gestellt und diesem gemäß Absatz 8 durch die Delegiertenversammlung zugestimmt wurde.
8. Über einen Antrag auf „Schluss der Debatte“ ist mit einfacher Mehrheit abzustimmen. Ein Antrag auf „Schluss der Debatte“ von einer Person, der bereits Rederecht zu dem Tagesordnungspunkt erteilt wurde, ist unzulässig.
9. Ist ein Antrag auf „Schluss der Rednerliste“ gestellt, so ist zunächst die Rednerliste zu verlesen. Sodann ist über den Antrag auf „Schluss der Rednerliste“ mit einfacher Mehrheit abzustimmen. Ein Antrag auf „Schluss der Rednerliste“ von einer Person, der bereits Rederecht zu dem Tagesordnungspunkt erteilt wurde, ist unzulässig.

§ 7 Beendigung der Delegiertenversammlung

1. Die Delegiertenversammlung endet, sobald alle Tagesordnungspunkte abgehandelt sind.
2. Außer in den Fällen des Absatz 1 endet die Delegiertenversammlung, wenn sie vom Versammlungsleiter geschlossen wird. Eine Schließung der Delegiertenversammlung durch



den Versammlungsleiter kommt in Betracht, wenn die Delegiertenversammlung insgesamt durch Beschluss vertagt ist oder diese aus wichtigem Grund nicht beendet werden kann.

III. Beschlussfassungen und Wahlen

§ 8 Beschlussfassungen

1. Die Delegiertenversammlung fasst Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der anwesenden Delegierten, soweit nicht das Gesetz, die Satzung oder diese Geschäftsordnung etwas Anderes vorschreiben.
2. Vor Eintritt in die Abstimmung verliest der Versammlungsleiter den Beschlussvorschlag, über den abgestimmt werden soll. Auf Antrag eines Delegierten ist der Beschlussvorschlag nach Satz 1 mittels geeigneter Technik bildlich darzustellen. Dabei ist zunächst über Anträge zur Geschäftsordnung und sodann über den jeweils sachlich weitergehenden Antrag abzustimmen. In Zweifelsfällen entscheidet der Versammlungsleiter über die Abstimmungsfolge endgültig.
3. Auf Antrag von mindestens fünf Delegierten und/oder eines Mitglieds des Geschäftsführenden Vorstandes ist eine geheime Abstimmung durchzuführen. Beantragen mindestens 25 Delegierte und/oder mindestens drei Mitglieder des Geschäftsführenden Vorstandes namentliche Abstimmung, beschließt die Mitgliederversammlung hierüber mit einfacher Mehrheit, soweit nicht Gesetz, Satzung oder diese Geschäftsordnung etwas Anderes vorschreiben.
4. Abstimmungen (Beschlussfassungen und Wahlen) können durch Handzeichen, in geheimer Wahl oder elektronisch durchgeführt werden. Geheime Abstimmung findet durch verdeckte und schriftliche Abstimmung auf Stimmzetteln oder durch geheime elektronische Stimmabgabe statt. Der Versammlungsleiter kann auf Antrag eines Delegierten anordnen, dass ein getrennter Abstimmungsbereich – auch für die elektronische Stimmabgabe – zur Verfügung gestellt wird.
5. Namentliche Abstimmung findet durch Aufruf der Delegierten zur namentlichen Abstimmung statt. Das Abstimmungsergebnis ist für jeden Delegierten in der Niederschrift über die Delegiertenversammlung aufzunehmen. Der Versammlungsleiter bestimmt durch Losverfahren, bei welchem Delegierten die namentliche Abstimmung beginnt. Sodann ist in der Reihenfolge der Eintragung in der Anwesenheitsliste namentlich abzustimmen. Wahlen nach § 9 dieser Geschäftsordnung dürfen nicht in namentlicher Abstimmung erfolgen.
6. Abstimmungen erfolgen in der Weise, dass die Delegierten auf den Beschlussvorschlag mit „Ja“, „Nein“ oder „Enthaltung“ stimmen. Kann der Abstimmungswille des Delegierten nicht festgestellt werden, so ist die Stimmabgabe ungültig. Hierüber entscheidet der Versammlungsleiter.



7. Nach Durchführung der Abstimmung stellt der Versammlungsleiter das Abstimmungsergebnis fest. Mit der Feststellung des Abstimmungsergebnisses ist der Tagesordnungspunkt abgeschlossen. Ein Wiederaufgreifen dieses Tagesordnungspunktes kommt nur in Betracht, soweit ein Delegierter oder ein Mitglied des Geschäftsführenden Vorstands eine erneute Behandlung zur „2. Lesung“ unter mündlicher Begründung beantragt und die Delegiertenversammlung dies mit Zweidrittelmehrheit beschließt. In der Behandlung zur „2. Lesung“ kann auch erneut in eine Abstimmung nach den Bestimmungen dieses Paragraphen eingetreten werden. Eine weitere Behandlung findet nicht statt.
8. Jeder Delegierte hat eine Stimme. Das Stimmrecht ist nicht übertragbar.

§ 9 Wahlen

1. Die Delegiertenversammlung führt Wahlen in den vom Gesetz und der Satzung genannten Fällen durch.
2. Die Wahlen der Mitglieder des Geschäftsführenden Vorstands werden in getrennten Wahlgängen nach Vorstandspositionen gemäß § 13 Abs.1 der Satzung wie folgt durchgeführt:
 - a. Die Delegiertenversammlung beschließt vor Eintritt in die Wahlen, ob zwei gleichberechtigte Bundesvorsitzende oder alternativ ein erster und zweiter Bundesvorsitzender gewählt werden.
 - b. Beschließt die Delegiertenversammlung die Wahl von zwei gleichberechtigten Bundesvorsitzenden, so findet diese Wahl in einem Wahlgang durch gemeinsame Wahl der beiden gleichberechtigten Bundesvorsitzenden statt.
 - c. Beschließt die Delegiertenversammlung die Wahl eines ersten und zweiten Bundesvorsitzenden, so werden diese in getrennten Wahlgängen gewählt.
3. Wahl der Bundesvorsitzenden

Die Wahlen der Bundesvorsitzenden werden wie folgt vorgenommen:

- a. Gleichberechtigte Bundesvorsitzende

Die Wahlen von zwei gleichberechtigten Bundesvorsitzenden finden in einem Wahlgang statt, in dem Wahlvorschläge mit je einem Mann und einer Frau als Kandidat für zwei gleichberechtigte Bundesvorsitzende gemeinsam in einem Wahlgang zur Abstimmung gestellt werden.

Der Wahlleiter prüft die Zulässigkeit der Wahlvorschläge und stellt diese den stimmberechtigten Delegierten zur Abstimmung.



Die Delegierten stimmen über einen Wahlvorschlag mit je einem Mann und einer Frau als Kandidat einheitlich dergestalt ab, dass sie diesen Wahlvorschlag insgesamt annehmen (Ja-Stimme), diesen insgesamt ablehnen (Nein-Stimme) oder sich der Stimme enthalten (Enthaltung).

Liegen mehrere Wahlvorschläge mit je einem Mann und einer Frau als Kandidat für zwei gleichberechtigte Bundesvorsitzende vor, stimmen die Delegierten in einem Wahlgang für die Wahlvorschläge nach Kandidatenpaaren durch Ankreuzen oder sonstigem Kenntlichmachen der gewählten Kandidatenpaare auf dem Stimmzettel ab oder enthalten sich der Stimme. § 8 Abs.4 gilt entsprechend.

b. Erster und zweiter Bundesvorsitzender

Hat die Delegiertenversammlung vor Eintritt in die Wahlen beschlossen, dass ein erster und ein zweiter Bundesvorsitzender gewählt werden sollen oder liegen keine gültigen Wahlvorschläge für zwei gleichberechtigte Bundesvorsitzende vor, wird in getrennten Wahlgängen ein erster Bundesvorsitzender und sodann ein zweiter Bundesvorsitzender gewählt. Hierbei sollen je ein Mann und eine Frau gewählt werden.

c. Verfahren

Wahlen sind grundsätzlich geheim durch schriftliche Stimmabgabe auf einem Stimmzettel durchzuführen. § 8 Abs.4 gilt entsprechend.

Bei Wahlen in getrennten Wahlgängen erfolgt die Stimmabgabe mit „Ja“, „Nein“ oder „Enthaltung“. Die namentliche Bezeichnung des Wahlvorschlages auf dem Stimmzettel gilt als „Ja“-Stimme.

Bei Wahlen in verbundener Abstimmung erfolgt die Stimmabgabe für den einheitlichen Wahlvorschlag. Die Wahl erfolgt durch Ankreuzen oder sonstigem Kenntlichmachen der gewählten Personen auf dem Stimmzettel. Stimmabgaben, die nicht der vorstehenden Regelung entsprechen, sind ungültig. Über die Ungültigkeit einer Stimmabgabe entscheidet die Wahlkommission. Für ungültig erklärte Stimmzettel sind der Niederschrift im Original beizufügen. Erfolgt die Wahl in einem elektronischen Verfahren sind die allgemeinen Wahlgrundsätze (frei, gleich, geheim, allgemein und unmittelbar) einzuhalten; § 8 Abs.4 gilt entsprechend.

d. Wahl der Stellvertretenden Bundesvorsitzenden

Für die Wahl der stellvertretenden Bundesvorsitzenden gelten die vorstehenden Bestimmungen über die Wahl der Bundesvorsitzenden mit der Maßgabe, dass die Wahlen stets in getrennten Wahlgängen durch Einzelwahl erfolgen.



4. Wahl der weiteren Mitglieder des Geschäftsführenden Vorstandes

Die Wahl der weiteren Mitglieder des Geschäftsführenden Vorstandes gemäß § 13 Abs. 1 lit. e - g der Satzung erfolgt stets in Einzelwahlen in getrennten Wahlgängen.

Der Wahlleiter weist auf § 5 der Satzung (Gleichstellung von Frauen und Männern) hin und achtet bei den jeweiligen Wahlgängen auf dessen Einhaltung.

5. Der Versammlungsleiter lässt vor Aufruf des Tagesordnungspunktes der jeweiligen Wahlhandlung eine Wahlkommission wählen. Auf Antrag von mindestens 25 Delegierten ist eine Mandatsprüfungskommission, bestehend aus vier Delegierten, zu wählen. Die Mandatsprüfungskommission prüft das aktive Wahlrecht der Delegierten und das passive Wahlrecht der Wahlvorschläge und erstattet hierüber der Delegiertenversammlung mündlich Bericht. Die Wahlkommission unterstützt den Versammlungsleiter bei der Durchführung von Wahlhandlungen.
6. Der Versammlungsleiter lässt sodann einen Wahlleiter wählen. Der Wahlleiter soll Mitglied der Delegiertenversammlung oder der Geschäftsführung sein. Mitglieder des Geschäftsführenden Vorstandes können nicht Wahlleiter sein, es sei denn sie erklären vor Eintritt in die Wahl des Wahlleiters, dass sie nicht mehr für den Geschäftsführenden Vorstand kandidieren.
7. Nach Aufruf des Tagesordnungspunktes der Wahlhandlung bittet der Wahlleiter um Wahlvorschläge, die mündlich oder schriftlich gemacht werden können. Förmliche Kandidatenvorschläge bei Wahlen zum Geschäftsführenden Vorstand haben den Grundsatz nach § 8 Abs. 2 der Satzung zu beachten. Der Wahlleiter verliert §§ 5 und 8 Abs. 2 der Satzung.
8. Auf Antrag von mindestens 25 Delegierten kann die persönliche Vorstellung des Wahlvorschlages erbeten und/oder eine Personalaussprache zu den Wahlvorschlägen beantragt werden. Vor Eintritt in die Wahlhandlung haben die Wahlvorschläge in der Reihenfolge der Vorschläge die Bereitschaft zur Wahl zu erklären. Sodann sind sie der Delegiertenversammlung vom Versammlungsleiter namentlich bekannt zu geben.
9. Im Anschluss an die Bekanntgabe der Wahlvorschläge ist den Delegierten die Gelegenheit zur Befragung der Kandidaten zu geben. Die Befragung der Kandidaten soll dabei in unmittelbarem zeitlichem und inhaltlichem Zusammenhang mit der Ausübung des von diesem angestrebten Amte erfolgen; dies gilt insbesondere für Fragen zu etwaigen Interessenkollisionen, die aus der Übernahme sonstiger Tätigkeiten und Positionen entstehen können.
10. Wahlen sind grundsätzlich geheim gemäß § 8 Absatz 4 dieser Geschäftsordnung durchzuführen. Ausnahmsweise kann offene Abstimmung beantragt werden, wenn nur ein Wahlvorschlag für die Wahlhandlung vorliegt. Eine offene Abstimmung darf nicht durchgeführt werden, wenn ein Delegierter geheime Abstimmung beantragt.



11. Bei Wahlen in getrennten Wahlgängen erfolgt die Stimmabgabe mit „Ja“, „Nein“ oder „Enthaltung“. Die namentliche Bezeichnung des Wahlvorschlages auf dem Stimmzettel gilt als „Ja“-Stimme. Bei Wahlen in verbundener Abstimmung erfolgt die Wahl durch Ankreuzen oder sonstigem Kenntlichmachen der gewählten Personen auf dem Stimmzettel. Stimmabgaben, die nicht der vorstehenden Regelung entsprechen, sind ungültig. Über die Ungültigkeit einer Stimmabgabe entscheidet der Wahlvorstand. Für ungültig erklärte Stimmzettel sind der Niederschrift im Original beizufügen. Erfolgt die Wahl in einem elektronischen Verfahren (siehe § 8 Abs. 6) sind die allgemeinen Wahlgrundsätze (frei, gleich, geheim, allgemein und unmittelbar) einzuhalten.
12. Nach der Stimmabgabe schließt der Wahlleiter den Wahlgang.
13. Wahlen erfolgen bei Wahlen in getrennten Wahlgängen mit einfacher Stimmenmehrheit, soweit nicht § 9 Abs.2 etwas anderes bestimmt. Erreicht im ersten Wahlgang keiner der Kandidaten die nötige Stimmenmehrheit, findet eine Stichwahl zwischen den beiden Kandidaten statt, die beim ersten Wahlgang die meisten Stimmen erhalten hatten. Gewählt ist, wer von beiden die meisten der abgegebenen gültigen Stimmen erhält. Bei Stimmgleichheit ist ein dritter Wahlgang erforderlich. Endet auch der dritte Wahlgang mit Stimmgleichheit, entscheidet das Los.
14. Der Wahlleiter stellt das von der Wahlkommission ermittelte Wahlergebnis fest und gibt dieses bekannt. Nach Feststellung des Wahlergebnisses wird der gewählte Vorschlag um Annahmeerklärung gebeten, die gegenüber der Delegiertenversammlung öffentlich ist. Ist der gewählte Vorschlag nicht anwesend, so muss eine schriftliche Annahmeerklärung vorliegen, die vom Wahlleiter zu verlesen ist.
15. Wird bei Wahlen zum Geschäftsführenden Vorstand ein Mindestquorum von jeweils einem Drittel Frauen und Männern nicht erreicht, ist die Wahl des Geschäftsführenden Vorstandes insgesamt ungültig. Es ist ein zweiter Durchgang zur Wahl des Geschäftsführenden Vorstandes vorzunehmen. Dessen Ergebnis ist unabhängig von dem dann erreichten Quorum nach Satz 1 gültig.
16. Über Wahlen ist in der Niederschrift der Delegiertenversammlung die Anzahl der Stimmberechtigten, die abgegebenen Stimmen für die einzelnen Wahlvorschläge mit Wahlergebnis und die Anzahl der ungültigen Stimmen sowie der Name des gewählten Kandidaten und dessen Annahme der Wahl zu vermerken.

§ 10 Gleichstellung

Die weibliche Form ist der männlichen Form in diesen Verhaltensrichtlinien gleichgestellt; lediglich aus Gründen der leichteren Lesbarkeit wurde die männliche Form gewählt.

IV. Inkrafttreten

Diese Geschäftsordnung tritt mit der Beschlussfassung unmittelbar in Kraft.